

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 116 (1948)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

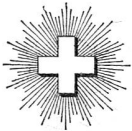
Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 29. Juli 1948

116. Jahrgang • Nr. 31

Inhaltsverzeichnis: Zum 1. August — Die Pfarrei als Zentrum der Seelsorge — Die Apostolische Konstitution «Provida Mater Ecclesia» — Kriegsversehrte Kinder — Die Wurzel der Friedlosigkeit — Kirchliche Hierarchie und Klerus in Japan — Erfreuliche und trostreiche Statistik aus den USA. — Kirchenchronik — Totentafel — Rezension — Pastoralkurs für Bauernseelsorge — Priesterexerzitien.



Zum 1. August

Heute haben alle drei Urkantone ihr vaterländisches Wahrzeichen, Uri den Tell in Altdorf, Schwyz das Symbol der Wehrbereitschaft auf dem Archivplatz, Unterwalden den Winkelried in Stans. Das Sinnbild der Wehrbereitschaft, eine martialische Kriegergestalt, eine Plastik von H. Brandenberger, ein Geschenk der Auslandschweizer an die Heimat, steht auf einem wuchtigen Steinsockel. Auf seinen vier Flächen ist der älteste uns erhaltene Bundesbrief in den vier Landessprachen eingemeißelt. Das lateinische Original im Bundesarchiv endet mit den Worten: «Actum anno Domini MCCLXXXX primo. Incipiente mense Augusto. «Geschehen im Jahre des Herrn eintausendzweihundert und neunzig und darnach im ersten Jahr. Anfangs August Monats.» Die Übersetzung in französischer, italienischer und romanischer Sprache stimmt genau. Überraschend ungenau dagegen ist der würdige Anfang des historischen Dokumentes: «In nomine Domini. Amen.» Übersetzt: «Im Namen Gottes. Amen. — Au nom de Dieu. Amen. — In nome di Dio. Amen. — En num de Diu. Amen.» Gedankenlose Leser werden den Fehler kaum beachten. Besinnliche Menschen werden ihn bedauern. Würde nicht die Einleitung des Datums «im Jahre des Herrn» mit dem feierlichen Anfang «Im Namen des Herrn. Amen.» herrlich harmonieren? Es haftet am Ausdruck «In nomine Domini» eine eigene Weihe. Sie stammt aus dem Buch der Bücher. Im selben heiligen Boden wurzelt immer noch der Segen des Herrn aus geistlicher Atmosphäre. Wir freuen uns, daß der Bundesbrief von 1291 mit Worten der Hl. Schrift gesegnet und mit dem hl. Opfer des Altares verbunden ist, in dem das «Adjutorium nostrum in nomine Domini» immer wiederkehrt. Nicht ohne Grund glaubt

man, der lateinische Bundesbrief sei von der Hand eines Geistlichen geschrieben. Die Septuaginta setzt für das hebräische Adonai auf Schritt und Tritt (passim, nach Fr. Zorell, N. T. Lexicon gr.) Kyrios der Herr. Die Siegerin von Bethulia sagt: «Dominus nomen est tibi» (Judith 9, 10) «Herr ist dein Name (o Gott)». Erst der am 9. Christmonat 1315 deutschgeschriebene Bundesbrief setzt an seinen Anfang die Worte: «Im Namen Gottes, Amen.» Warum? Das mochte volkstümlicher scheinen. Heute noch ist dem Volksmund der Ausdruck: «I Goots Namä» geläufig. Tiefer geht der Spruch: «Im Namen des Herrn. Amen.» Auch der freie Mensch ist nicht selbstherrlich. Er hat einen hohen Herrn, den Schöpfer des Weltalls. Das Geschöpf steht nolens, volens in seinem Dienste. Der erste Satz in seinem Dienstbüchlein heißt: «Ego sum Dominus Deus tuus, Ich bin der Herr, dein Gott» (Exod. 20, 2). Der göttliche Gesetzgeber hat uns für alle Zeiten die Worte eingeschärft: «Non assumes nomen Domini, Dei tui in vanum!» Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht eitel nennen.» Dennoch wird gerade das Wort «Herrgott» oft im Zorn zu Flüchen mißbraucht. Der Sonntag, den man in der Westschweiz und ennet dem Gotthard (dimanche, domenica) den Tag des Herrn heißt, wird in der ständigen Festhütte Helvetia zu einem Tag der Sünde. Man handelt als ob das Losungswort «Ni Dieu, ni maître» wahr wäre. Gerade solchen Lästerungen gegenüber ist zu betonen, daß unsere Bereitschaft auf der Hilfe «im Namen des Herrn» beruht. Bekennen wir am Sonntag, dem 1. August: «Wenn nicht der Herr die Stadt beschützt, so wacht umsonst des Wächters Auge» (Ps. 126).

«Es trotzten die Alten Menschengewalten und zitterten nie und fürchteten keinen. Vor Gott doch dem Einen sie beugten das Knie. Denn er gab dem Werke Dauer und Stärke, den ehernen Das Kreuz in der Fahne für immer uns mahne, [Grund. daß Gottes der Bund.» (A. Schwegler)

Prof. Dr. C. Kündig, Schwyz

Die Pfarrei als Zentrum der Seelsorge

In einer juristisch-soziologischen Studie hat P. Oswald von Nell-Breuning, SJ., in der «ANIMA» (III. 1948, 105 bis 113) die Grenzen des Pfarrgemeindegedankens besprochen. Es lag ihm daran, mit besonderer Sorgfalt jene Elemente des heute im pastorellen Leben geläufigen Pfarrgedankens herauszuarbeiten, die im kirchlichen Rechtsbuch nicht ausdrücklich verankert sind. Seine Gedankengänge führen zum Teil zu Schlußfolgerungen, über die der Pfarrer, wenigstens unseres Landes, in nicht geringes Staunen geraten dürfte. Bewegungen zum Ausbau der pfarreilichen Seelsorge, wie sie in den Büchern von Constantin Noppel, SJ., oder in Frankreich am Kongreß von Besançon 1946 über die «Paroisse Chrétienté Communautaire et Missionnaire» ihren Niederschlag gefunden haben * und als Grundbegriffe in unser pastorelles Leben eingegangen sind, werden in diesem Artikel in Frage gestellt.

Zugegeben sei, daß die Pfarrei nach dem Kirchenrecht der körperschaftlichen Verfassung ermangelt. Der Gesetzgeber war in Anbetracht der heutigen Verhältnisse besonders in den Großstädten vorsichtig in der Aufstellung von Pflichten der Pfarrangehörigen gegenüber der Pfarrei. Weder die Sonntagspflicht noch die Osterpflicht sind in ihrer Erfüllung an die Pfarrkirche gebunden, wenn auch can. 467 die Gläubigen mahnt, sie möchten dem Gottesdienst und der Predigt oft in ihren Pfarrkirchen beiwohnen. Die Pfarr- oder Kirchengemeinde ist, wie Nell-B. richtig hervorhebt, ein staatsrechtliches Gebilde. Der Staat stellt für den bürgerlichen Rechtsverkehr im vermögensrechtlichen und persönlichen Bereich (Steuerpflicht der Kirchengenossen, Wahlen der Pfarrer und Hilfsgeistlichen) Gesetze auf, die bei uns von der Kirche wenigstens geduldet werden.

Wie steht es mit den kirchlichen Gesetzen über Pfarrer und Pfarrei? Nach can. 216 soll das Territorium jeder Diözese in gesonderte Bezirke gegliedert werden mit eigener Kirche, einem bestimmten Volksteil und einem eigenen geistlichen Leiter, der diesem Gebiet *tanquam proprius ejusdem pastor* vorgesetzt wird «*pro necessaria animarum cura*». Die von Nell-B. gegebene Interpretation, es sei damit nur die notwendige Seelsorge gemeint, während die außerordentliche Sache besonders der Religiösen wäre, ist u. E. unhaltbar. Wie diese *necessaria animarum cura* verwirklicht werden soll, ist besonders im Kapitel *De parochis* umschrieben. Neben der Applikationspflicht an bestimmten Tagen (can. 466) soll der Pfarrer die heiligen Geheimnisse feiern, den Gläubigen die Sakramente spenden, seine Schafe kennen und die Verirrten klug zu bessern suchen, die Armen und Elenden mit väterlicher Liebe umfassen und besonders sorgfältig die katholische Erziehung der Jugend überwachen (can. 467). Eifrige Sorge und überströmende Liebe soll der Pfarrer den Kranken, besonders den Sterbenden, entgegenbringen, ihnen hilfreich beistehen, sie mit den heiligen Sakramenten stärken und ihre Seelen Gott empfehlen (can. 468). Diese beiden wichtigsten Canones 467 und 468 über die Pfarrseelsorge im allgemeinen, die von einer besondern Wärme getragen sind, werden von Nell-Breuning überhaupt nicht erwähnt! Can. 469 bestimmt, daß der Pfarrer sorgsam darüber wache, daß in seiner Pfarrei, besonders in den

öffentlichen und privaten Schulen, nichts gegen Glaube und Sitte gelehrt werde. Die Werke der Caritas, des Glaubens und der Frömmigkeit soll er fördern und gründen. Besondere seelsorgliche Funktionen sind dem Pfarrer vorbehalten: Die feierliche Spendung der Taufe; die öffentliche Krankenkommunion und die öffentliche und private Spendung der heiligen Wegzehrung und der letzten Ölung, Notfälle ausgenommen; die Verkündigung der Weihen und Ehen; die Trauung; die Erteilung des Brautsegens; die Beerdigung; die feierliche Haussegnung; die Taufwasserweihe; die Leitung der Prozessionen; alle feierlichen Segnungen (can. 462). Neuestens ist der Pfarrer auch zur Spendung der heiligen Firmung an in Todesgefahr Schwebende bevollmächtigt und verpflichtet, wenn kein Bischof zu haben ist. Überdies begegnen wir auch an andern Stellen des kirchlichen Rechtsbuches Pflichten, die dem Pfarrer überbunden sind. Can. 1349 ordnet an, daß der Pfarrer alle zehn Jahre unter Anweisung des Ordinarius in seiner Pfarrei eine Volksmission durchführe. Can. 1344 verpflichtet den Pfarrer, in der Hauptmesse am Sonntag eine Predigt zu halten. Bei Erfüllung dieser Obliegenheit darf er sich nicht von einem andern Priester habitualiter vertreten lassen, ohne einen entsprechenden, vom Bischof genehmigten Grund. Auch in bezug auf den Religionsunterricht werden ausdrücklich dem Pfarrer eine ganze Reihe von schweren Pflichten auferlegt, die in den Canones 1329 ss. umschrieben sind (vorbereitender Unterricht zur Beicht, Firmung, Erstkommunion, katechetische Unterweisung für die erwachsenen Gläubigen). Can. 1350 weist die Pfarrer auch auf die in ihrer Pfarrei weilenden Nichtkatholiken hin: «*Commendatos sibi in domino habeant*». Der Kodex schreibt vor, daß, wenn dem geistlichen Wohl der Gläubigen nicht durch eine größere Zahl von Pfarrvikaren geholfen werden kann, zur Pfarrteilung geschritten werden muß (can. 476, § 8). Was von Nell-B. über die juristische Person schreibt, der eine Pfarrei inkorporiert sein kann, und ironisch über ihre «Vaterschaft», ist abwegig, da dieser «*parochus habitualis*» durch einen «*leibhaftigen Menschen*», den «*parochus actualis*», vertreten wird, dem die Seelsorge ausschließlich zukommt (can. 471, § 1 und 4).

Schon diese lückenhafte Aufzählung der ausdrücklich im allgemeinen Kirchenrecht dem Pfarrer überbundenen Pflichten zeigt deutlich, daß alle wesentlichen seelsorglichen Funktionen zum Pflichtenkreis des Pfarrers gehören und daß die Seelsorge in der Pfarrei sich nicht, wie Nell-Breuning meint, nur auf die Gutgesinnten erstrecken darf, sondern an alle Glieder der Pfarrei, d. h. an alle Menschen gerichtet sein soll, die im räumlich umschriebenen Pfarrgebiet wohnen. Viele Diözesanstatuten erweitern diesen Pflichtenkreis des Pfarrers noch. So bestimmen die Constitutiones Synodales der Diözese Basel in Artikel 48, daß der Pfarrer auch die notwendigen und nützlichen Vereine in der Pfarrei mit größter Sorge fördern müsse. Diesem pastorellen Pflichtenkreis des Pfarrers entspricht naturgemäß auch das ihm zukommende Recht, die gesamte Seelsorge in seinem Pfarrgebiet nach den Vorschriften der Kirche und unter Oberleitung des Bischofs zu ordnen und zu überwachen. Zwischen einer Pfarrei, so gesehen, und einer Gemeinschaft von Katholiken, die sich ohne weitere rechtliche Grundlage um einen Priester schart, mit ihm das heilige Opfer feiert und bei ihm die heiligen Sakramente empfängt, besteht ein nicht geringer Unterschied. Sonst wäre ja auch die feierliche Installation eines Pfarrers für besondere Rechte und Pflichten wenig sinnvoll. Jeder beliebige Priester hätte dann das

* Constantin Noppel, SJ. *Aedificatio Corporis Christi*. Aufriß der Pastoral. Freiburg, Herder 1937. Idem, *Die neue Pfarrei*, eine Grundlegung. Herder, Freiburg 1939. *Paroisse chrétienté communautaire et missionnaire*. Union des Oeuvres catholiques de France. Paris 1946.

Recht, im Gebiete einer Pfarrei in irgendeiner Kapelle Gottesdienste anzusetzen, die Gläubigen dazu einzuladen und so eine Sonderpfarrei in der Pfarrei zu gründen. Gewiß kann sich im kleinen Kreis leichter eine Gemeinschaft der Herzen bilden, darum wird auch der Ruf nach kleineren Pfarreien nicht verstummen. Versteht jedoch ein nicht an die allgemeine Pfarrseelsorge gebundener Priester, jene Kreise und Schichten auszuwählen, die ihm persönlich entsprechen, dann wird das personelle Verhältnis von geistlicher Vaterschaft und Kindschaft in einem solchen Sonderkreis leicht stärker werden, als für eine solide Seelsorge wünschbar ist. Viele Pfarrseelsorger wissen über derartige fromme Gruppen unter abgesonderter Führung ein Lied zu singen, das nicht nur aus erfreulichen Melodien besteht.

Der CIC. ist kein lückenloses Pastoralbuch, das alle in der Pfarrseelsorge möglichen Einzelfälle beschreibt. Aber die Pfarrechte und die Pfarrpflichten sind grundsätzlich so weitgehend festgelegt, daß sich daraus für den Pfarrer eine umfassende seelsorgliche Verantwortung für die in seinem Sprengel wohnenden Menschen ergibt, eine Verantwortung, der das Recht des Pfarrers entspricht, die Seelsorge in seinem Pfarrsprengel zu ordnen und zu leiten. Wenn der kirchliche Gesetzgeber die Gläubigen nicht verpflichtet, ihr religiöses Leben ausschließlich in Verbindung mit der Pfarrei, in deren Gebiet sie wohnen, zu betätigen, so besagt das nicht, daß nun irgendein Priester in der Pfarrei einen Altar aufrichten, Gläubige um sich sammeln und so eine Art Personalpfarrei aufrichten dürfe. Es bedarf nach Canon 216, § 4, einer speziellen Erlaubnis des Heiligen Stuhles zur Errichtung von Pfarreien, deren Glieder nach dem Gesichtspunkt der Sprache oder der Nation bestimmt werden, auch *paroeciae mere familiares vel personales* unterliegen dieser einschränkenden Bestimmung. Hier tritt deutlich das Prinzip der räumlich umgrenzten Pfarrseelsorge zutage. Daß seit Inkraftsetzung des CIC. der Pfarreigedanke eine Bereicherung und Entfaltung gefunden hat, widerspricht keineswegs den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, das pastorelle Entwicklungen nicht abschließt, sondern ihnen den, dem Geiste der Kirche entsprechenden Weg weist. Eine neueste päpstliche Verlautbarung an Kardinal Piazza, dem Vorsitzenden der Katholischen Aktion Italiens, weist ebenfalls ausdrücklich auf die Pfarrgemeinschaft hin (vgl. «*Osservatore Romano*», Nr. 159, 1948, S. 2).

Selbstverständlich sollen die Orden und die andern religiösen Gemeinschaften ihre eigene und freie Entwicklungsmöglichkeit haben. Das Kirchenrecht sorgt dafür. Immerhin muß auch auf can. 464 verwiesen werden, der dem Pfarrer die Pflicht der Seelsorge ausdrücklich gegenüber allen Pfarrangehörigen auferlegt, die nicht von Gesetzes wegen exempt sind. Der Bischof kann nur aus bedeutsamen Gründen religiöse Gemeinschaften und fromme Häuser der Jurisdiktion des Pfarrers entziehen.

Mit etwelcher Verwunderung vernehmen wir von Nell-Breuning, daß sich die angeblich von den Päpsten Pius XI. und Pius XII. mit besonderer Vorliebe geforderten Formen der «*Mouvements spécialisés*» «aus innerer Notwendigkeit immer mehr von der Pfarrei und selbst vom Bistum» lösen. Auf welcher kirchlichen Rechtsgrundlage geschieht das? Seit wann haben örtliche und nationale kirchliche Organisationen und ihre nationalen Zentralen unabhängig von den Diözesanbischöfen pastorelle Jurisdiktion? Ist nicht die Katholische Aktion Italiens auch in ihrer heutigen erneuerten Form ganz stark auf die Pfarrei und Diözese hingeeordnet, obwohl sie in unmittelbarem Kontakt mit dem Heiligen Vater selbst arbeitet? Wohin kommen wir in un-

serer Pfarrseelsorge, wenn etwa die vielgestaltigen Jugendorganisationen, die sozialen Vereine, wenn Volksverein und Frauenbund ohne Hinordnung auf die Pfarrei arbeiten? Allzuleicht entsteht dann die Versuchung, eine Elite zu sammeln, mit ihnen geistige Höhenwege oder Sonderwege zu beschreiten und der Pfarrseelsorge die «gewöhnlichen» Schäflein zu überlassen. Wir haben noch nie die Feststellung gemacht, daß man sich um die Fernstehenden, Abgestandenen und Verirrten reißt, während Eifersucht und Wettstreit viel eher um die paar Guten entstehen, «die überall dabei sind». Es ist für die geordnete Pfarrseelsorge gefährlich, wenn man durch Verschweigen der vielfältigen Pflichten des Pfarrklerus der Pfarrei die rechtlichen Voraussetzungen abstreiten will, um ihr alle möglichen Vereinigungen, die zum größten Teil im CIC. nicht einmal genannt werden, gleichzustellen oder gar überzuordnen.

Mit diesem Hinweis soll die Bedeutung der Mithilfe unserer Orden und Kongregationen in der Pfarrseelsorge keineswegs herabgemindert werden. Ohne sie ist eine moderne Seelsorge nicht mehr denkbar. Denken wir an die Aushilfe im Beichtstuhl durch die Kapuziner und neuere religiöse Gemeinschaften und Hilfspriestergemeinschaften. Welch großen Einfluß haben unsere Klöster, Klosterschulen, Kollegien und Wallfahrtstätten auf das katholische Volk! Wie wertvoll kann die religiöse Vertiefung durch die Arbeit der Dritten Orden und Oblaten sein! Unsere Volksmissionen und religiösen Standeswochen, meistens von Ordenspriestern geleitet, sind aus der Pfarrseelsorge nicht mehr wegzudenken. Was in Wort und Schrift von den Organisationen und Sozialeseesorgern, von Anstalten und Exerzitienhäusern für die Pfarrseelsorge getan wird, soll hier lobend erwähnt und anerkannt sein.

Aber trotzdem wagen wir, an der heute im Pfarrklerus selbstverständlichen These festzuhalten, daß die Pfarrseelsorge das Rückgrat der gesamten Seelsorge ist. Die Pfarrei ist die Lebenszelle der Pastoration. Das Vereinsleben in den verschiedensten Formen muß zuletzt der Pfarrseelsorge dienstbar sein. Das gilt sicher für die schweizerischen Verhältnisse mit unserer geordneten Pfarreiseelsorge. Wir dürfen die Zustände in Deutschland — auch in Frankreich, das Missionsland ist, mit einer erschreckend geringen Zahl praktizierender Katholiken — und in andern, durch den Krieg schwergeprüften Kriegsländern, nach 1933 bis heute nicht als Ausgangspunkt für die Beurteilung normaler seelsorglicher Verhältnisse betrachten. Das religiöse Leben in unserem Volke wird ganz wesentlich und zum weitaus größten Teil von der guten Pfarrseelsorge befruchtet und erhalten. Man darf freilich das Pfarrprinzip nicht übertreiben. Die Pfarrei soll sich nicht abkapseln. Nach außen hin muß sie sich weiten, zur Mitarbeit an den gemeinsamen Werken, die weder von einer Pfarrei, noch von einer Diözese allein getragen werden können. Die dazu notwendige Opferfreudigkeit und Aufgeschlossenheit ist nicht in allen Pfarreien im gewünschten Maße lebendig. Wenn aber diese gemeinsamen überpfarreilichen Werke zu Stadt und Land blühen, dann wird, wie Nell-Breuning richtig sagt, «Die Pfarrseelsorge die Gewinnerin» sein. Die Pfarrseelsorge darf aber in unsern schweizerischen Verhältnissen auf ihren ersten und unersetzlichen Rang in der Volksseelsorge und damit im Aufbau des Reiches Gottes gegenüber allen modernen Organisationen und seelsorglichen Richtungen nicht verzichten. Der im CIC. deutlich verankerte Pfarrgedanke soll führend sein und bleiben, ohne damit das außerpfarrliche und pfarreiverbindende religiös-kulturelle Leben in dem ihm zukommenden Bereich zu schädigen und zu verdrängen. M. J.

Die Apostolische Konstitution «Provida Mater Ecclesia»

über die kirchlichen Stände und die Säkularinstitute zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit*

Als fürsorgliche Mutter ist die Kirche in mütterlicher Liebe sehr bemüht, die Kinder ihrer Vorliebe, welche ihr ganzes Leben Christus, dem Herrn, weihen und sich durch die Beobachtung der evangelischen Räte auf den Weg seiner Nachfolge begeben, eines so himmlischen Vorhabens und engelgleichen Berufes dauernd würdig zu machen und ihnen eine weise Lebensordnung zu geben; wie sehr die Kirche darnach strebt, bezeugen in großer Fülle die Urkunden und Denkwürdigkeiten der Päpste, der Konzilien und der Väter, beweist auch überreichlich der volle Verlauf der Kirchengeschichte sowie die ganze Entwicklung des kirchlichen Rechtslebens bis in unsere Zeiten herauf.

In der Tat, seit den ersten Anfängen des Christentums hat die Kirche durch ihr Lehramt lichtvoll hervorzuheben gesucht, wie die Lehre und das Beispiel Christi und der Apostel zur Vollkommenheit anspornen; zugleich hat sie mit sicherer Hand auf die Art und Weise hingewiesen, wie ein der Vollkommenheit gewidmetes Leben zu führen und passend zu gestalten sei. Durch ihre Arbeit und Seelsorge aber hat sie derart nachhaltig die volle Hingabe und Weihe an Christus gefördert und ausgebreitet, daß in den ersten Zeiten die Christengemeinden ohne weiteres sich für die evangelischen Räte als ein gutes, zur Aufnahme der Saatkörner bereites Erdreich erwiesen, das mit Sicherheit die besten Früchte verspricht; wie es sich aus den apostolischen Vätern und den älteren Kirchenschriftstellern mit Leichtigkeit nachweisen läßt, stand bald nachher in verschiedenen Kirchen das Bekenntnis zum vollkommenen Leben wirklich so sehr in Blüte, daß seine Anhänger begannen, im Schoße der kirchlichen Gesellschaft unter verschiedenen Namen — wie jenem von Asketen, Enthaltamen, Jungfräulichen u. a. — sich klar erkennbar abzuheben und eine Art soziale Schicht und Klasse zu bilden, die sich allgemeiner Beliebtheit und Verehrung erfreute.

Im Verlauf der Jahrhunderte brachte nun die Kirche nach und nach die Lebensform des Vollkommenheitsstandes zur Entwicklung, indem sie dabei Christo ihrem Bräutigam und sich selbst treu blieb, und, vom Heiligen Geiste geführt, unaufhaltsamen und sicheren Fußes Schritt für Schritt voringang bis zur Kodifizierung des heutigen kanonischen Kirchenrechtes. In mütterlicher Zuneigung zu jenen, welche mit willigem Herzen in verschiedenen Formen sich äußerlich und öffentlich zur Vollkommenheit des Lebens bekannnten, hat sie nie aufgehört, dieselben auf jede Weise in dem so heiligen Vorsatze in zweifacher Hinsicht zu fördern. Zuerst hat sie das Bekenntnis zur Vollkommenheit, das von einzelnen, immer aber im Angesicht der Kirche und der Öffentlichkeit, abgelegt wurde — wie z. B. jene altehrwürdige liturgische Segnung und Weihe der Jungfrauen — nicht bloß entgegengenommen und anerkannt, sondern auch weise sanktioniert und kräftig verteidigt sowie demselben kanonische Rechtswirkungen zuerkannt. Die hauptsächlichste Gunst und noch liebevollere Sorge der Kirche kam jedoch in den ersten Zeiten nach Erlangung des Friedens unter Konstantin mit Fug und Recht zur Anwendung und Ausübung

gegenüber jenem vollen, im strengen Sinne öffentlichen Bekenntnis der Vollkommenheit, das in Gesellschaften und Häusern abgelegt wurde, die mit Erlaubnis und Gutheißung der Kirche oder auf ihren Befehl hin errichtet worden waren.

Es ist allbekannt, wie eng und innig die Geschichte der Heiligkeit der Kirche und des katholischen Apostolates mit der Geschichte und den Schicksalen des kanonischen Ordenslebens verbunden ist, das, durch die Gnade des Heiligen Geistes fortwährend belebt, in wundersamer Mannigfaltigkeit von Tag zu Tag heranwächst und mehr und mehr in einer tieferen und kräftigeren neuen Einheit erstarkt. Kein Wunder, wenn die Kirche auch im Bezirke des Rechtes getreulich in die Handlungsweise eingetreten ist, welche die Weisheit Gottes in ihrer Vorsehung klar erkennen ließ, indem sie den kanonischen Stand der Vollkommenheit mit Vorbedacht so betreute und einrichtete, daß sie mit gutem Grund das Gebäude des kirchlichen Lebens auf ihm als auf einem seiner Ecksteine aufzubauen sich vornehmen konnte. Daher wurde zuerst der öffentliche Stand der Vollkommenheit unter die drei Hauptstände der Kirche gerechnet, und dann hat die Kirche einzig aus ihm den zweiten Stand und Rang der kirchlichen Personen im Sinne des Rechts hergeleitet. Ein Tatbestand, der sehr der Beachtung wert ist: während die beiden andern Stände der kirchenrechtlichen Personen, nämlich der Stand der Kleriker und der Laien, kraft göttlichen Rechtes, womit noch kirchliche Einsetzung verbunden ist, von der Kirche her gewonnen werden, soweit sie selbst eine hierarchisch aufgebaute und geordnete Gesellschaft darstellt, so stammt diese mittlere Schicht, die Klasse der Religiösen, welche zwischen Klerikern und Laien liegt und beiden gemeinsam sein kann, ganz aus ihrer engen und eigenartigen Beziehung zur Heiligkeit, dem Wesenszweck der Kirche, welcher auf den Wegen einer genau angepaßten Lebensweise wirksam zu erreichen gesucht wird.

Aber auch dies war noch nicht genug. Damit das öffentliche und feierliche Bekenntnis zur Heiligkeit nicht unwirksam sei und wieder dahinfalle, wollte die Kirche mit stets wachsender Strenge diesen kirchenrechtlichen Stand der Vollkommenheit einzig in Gesellschaften anerkennen, die von ihr errichtet und organisiert worden waren, nämlich in den Gesellschaften der Religiösen, deren allgemeine Lebens- und Wesenform nach reiflicher und bedachter Prüfung das Wohlgefallen ihres Lehramtes gefunden hatte und deren Institut und Satzungen die Kirche in den einzelnen Fällen wiederholt und nicht bloß theoretisch und abstrakt in Erwägung gezogen, sondern auch durch tatsächliche Versuche in der Wirklichkeit erprobt hatte. Dies kommt nun in den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches derart scharf und unbedingt zum Ausdruck, daß in keinem Falle, nicht einmal ausnahmsweise, ein Stand der Vollkommenheit kanonisch zugelassen wird, außer es werde seine Profeß in einer von der Kirche approbierten Gesellschaft von Religiösen abgelegt. Schließlich ist die Lebensordnung des Standes der Vollkommenheit als eines öffentlichen Standes von der Kirche derart weise eingerichtet worden, daß allgemein in den Belangen, welche das klerikale Leben der Ordensleute betrifft, für die klerikalen Ordensgesellschaften diese selbst anstatt der Diözese die Funktionen ausüben und die Aufnahme in eine Ordensgesellschaft an die Stelle der klerikalen Inkardination in eine Diözese tritt.

* Const. Pius' XII. «Provida Mater Ecclesia», vom 2. Februar 1947. Übersetzung von P. Arnold Nußbaumer, Ofm. Cap., Dr., Lect. theol., Solothurn. — Diese sehr verdankenswerte Arbeit wird willkommen sein, da der päpstliche Erlaß großes Interesse findet.

Nachdem der Kodex Pius' X. und Benedikts XV. in der Pars Secunda Lib. II de Religiosis die Gesetzgebung über die Ordensleute sorgfältig gesammelt, überprüft und genau ausgestaltet hatte, war der kanonische Stand der Vollkommenheit auch unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes vielfach bestätigt worden, zudem nahm der Kodex die Kongregationen mit einfachen Gelübden unter die Religiosen im strengen Sinne auf, indem er so das von Leo XIII. s. a. in dessen unsterblicher Konstitution «*Conditae a Christo*» begonnene Werk zum weisen Abschluß brachte; nun schien es, der Regelung des kanonischen Standes der Vollkommenheit lasse sich nichts mehr beifügen. Weitblickend und weitherzig, wie sie ist, hielt es die Kirche indessen im Zuge ihrer wahrhaft mütterlichen Einfühlung für gut, dem Ordensrecht, gleichsam als eine Art sehr zeitgemäßer Ergänzung, die Zugabe eines kurzen Titels anzuschließen. Darin wollte die Kirche Gesellschaften, welche sich um sie und häufig auch um das bürgerliche Gemeinwohl höchst verdient gemacht hatten, dem kanonischen Stande der Vollkommenheit sozusagen völlig gleichstellen, obwohl dieselben einige rechtliche Erfordernisse nicht erfüllten, welche notwendig, wie z. B. die öffentlichen Gelübde, zur Vervollständigung des kanonischen Standes der Vollkommenheit gehörten, in den übrigen Bestandteilen aber, welche für das Leben der Vollkommenheit als wesentlich erachtet werden, mit den wirklichen Religiosen durch eine große Ähnlichkeit und gleichsam durch eine innere Verwandtschaft enge verbunden sind.

Bei dieser ganzen Ordnung, die mit Weisheit, Klugheit und großer Liebe geschaffen wurde, war nun in umfassender Weise für die Menge jener Seelen vorgesorgt, welche die Welt zu verlassen wünschten, um in einen im strikten Sinne kanonisch genannten neuen Lebensstand einzutreten, der einzig und restlos dem Streben nach Vollkommenheit gewidmet war. Gott der Herr aber, der ohne Ansehung der Person immer wieder die Gläubigen einlud, allerorts die Vollkommenheit anzustreben und auszuüben, hat in seiner übergroßen Güte und im wunderbaren Ratschluß seiner Vorsehung bestimmt, daß auch im Weltlichen, das gerade in unseren Zeitläufen so sehr durch Laster verlorben ist, zahlreiche Gruppen auserwählter Seelen blühten und noch blühen, welche nicht bloß begierig nach der persönlichen Vollkommenheit streben, sondern, besonderer göttlicher Berufung gemäß in der Welt bleibend, auch dort ganz gute neue Vereinsformen finden können, den Zeitbedürfnissen aufs genaueste angepaßt, in welchen sie ihr Leben durchaus in Übereinstimmung mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit zu führen vermögen.

Indem Wir die edlen Versuche der Vollkommenheit, welche die Einzelstehenden im Gewissensbereiche unternehmen, von Herzen der Klugheit und dem Eifer der Seelenführer empfehlen, kümmern Wir Uns jetzt um die Vereinigungen, welche im Angesichte der Kirche und, wie man sagt, im Bereiche des äußeren Forum, ihr Bemühen fest darauf einstellen, ihre eigenen Mitglieder gleichsam an der Hand nehmend einem Leben solider Vollkommenheit zuzuführen. Doch nicht von sämtlichen Vereinigungen ist hier die Rede, welche in der Welt in aufrichtiger Gesinnung nach der christlichen Vollkommenheit streben, sondern lediglich von jenen, welche in ihrem innern Aufbau, in ihrer hierarchischen Regierungsform, in der vollen durch keine andern Bande begrenzten Hingabe, die sie von ihren eigentlichen Mitgliedern verlangen, dann in ihrem Bekenntnis zu den evangelischen Räten, schließlich in der Art ihrer Betätigung und Beteiligung am Apostolat der Substanz nach den kanonischen Ständen der Vollkommenheit ganz nahe kommen,

insbesondere den Gesellschaften ohne öffentliche Gelübde, obwohl sie sich nicht des gemeinschaftlichen Lebens der Ordensleute, sondern anderer äußerer Lebensformen bedienen.

Diese Vereinigungen, welche fortan «*Säkularinstitute*» genannt werden, wurden nicht ohne eine besondere Eingebung der göttlichen Vorsehung anfänglich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gegründet, um treu «in der Welt den evangelischen Räten nachzuleben und mit um so größerer Freiheit den Werken der Liebe nachzugehen, deren Ausübung ob der Ungunst der Zeitverhältnisse den Ordensfamilien fast oder ganz verwehrt war». Da nun die Institute dieser Art schon in der früheren Zeit ihres Auftretens einen guten Eindruck von sich hinterlassen haben und hernach durch ihre Tätigkeit und Unternehmungen hinreichend und immer mehr den Beweis erbrachten, daß durch eine strenge und kluge Auswahl der Mitglieder, durch eine sorgfältige und genügend lange Ausbildung derselben, durch eine genaue, zugleich feste und schmiegsame Lebensordnung, unter dem Antrieb und der Gnadenhilfe einer besonderen göttlichen Berufung, auch in der Welt mit Sicherheit eine genügend strenge und wirksame Weihe seiner selbst an Gott sich erreichen läßt, und das nicht bloß innerlich, sondern auch in den äußeren Beziehungen, beinahe nach Art der Ordensleute, eine Lebensweise, die sich zugleich als sehr günstiges Werkzeug für eine durchgreifende apostolische Wirksamkeit erwies: aus diesem vielfachen Grunde wurden zu verschiedenen Malen «diese Gesellschaften der Gläubigen gerade wie wirkliche Religiosenkongregationen vom Heiligen Stuhle belobigt».

Aus dem glücklichen Wachstum dieser Institute erhellt von Tag zu Tag mehr, wie vielseitig sie der Kirche und den Seelen wirksame Dienste zu leisten imstande sind. Mit Leichtigkeit können diese Institute herbeigezogen und eingesetzt werden: um ein ernstes Leben der Vollkommenheit jederzeit und allerorts zu pflegen; um dasselbe auch in manchen Fällen zu erwähnen, in welchen das Ordensleben im Sinne des Kirchenrechts nicht möglich oder nicht am Platze ist; um durch den intimen und täglichen Kontakt mit einem ganz und gar dem Heiligkeitsstreben gewidmeten Lebenswandel nachhaltig an der Erneuerung der Familien, der Berufsstände der bürgerlichen Gesellschaft zu wirken; um an Orten und zu Zeiten sowie unter Verhältnissen ein vielgestaltiges apostolisches und seelsorgliches Wirken ausüben zu können, wo dies Priestern und Ordensleuten verboten ist oder ihnen der Zutritt verwehrt wird. Andererseits steht aus der Erfahrung fest, daß auch die Schwierigkeiten und Gefahren nicht ausblieben, welche dieses frei gestaltete Leben der Vollkommenheit mitunter und sogar häufig mit sich brachte: ohne den äußeren Schutz des Ordenskleides und die Hilfe des gemeinsamen Lebens, ohne die Wachsamkeit der Ortsordinarien, denen sie in der Tat leicht unbekannt bleiben konnten, ohne die Wachsamkeit der eigenen Obern, die nicht selten in weiter Ferne abwesend waren. Zudem begann eine Kontroverse über die Rechtsnatur dieser Institute und die Auffassung des Heiligen Stuhles bei ihrer Gutheißung. An dieser Stelle halten Wir es für angezeigt, jenes Dekretes «*Ecclesia Catholica*» Erwähnung zu tun, welches die Heilige Kongregation der Bischöfe und Regularen herausgab und am 11. August 1889 von Unserem Vorgänger unst. And. Leo XIII. die Bestätigung erhielt. Darin wurde die Belobigung und Approbation dieser Institute nicht verboten, dagegen festgelegt, daß die Heilige Kongregation, wenn sie diese Institute belobigte oder gutheiß, dieselben belobigen und gutheiß wollte, «nicht zwar als Orden mit feierlichen Gelübden oder

als wirkliche religiöse Kongregationen mit einfachen Gelübden, sondern als fromme Vereinigungen, in welchen außer anderem, was gemäß heutiger Kirchendisziplin vermißt wird, eine eigentliche Ordensprofeß nicht abgelegt wird, die Gelübde aber, falls solche gemacht werden, nur als private gelten, nicht als öffentliche, die vom gesetzmäßigen Obern im Namen der Kirche abgenommen werden». Überdies — so fügte die genannte Heilige Kongregation bei — werden diese Vereinigungen wesentlich unter dieser Bedingung belobigt und gutgeheißen, daß sie restlos und vollkommen ihren jeweiligen Ordinarien bekannt und deren Jurisdiktion durchaus unterworfen seien. Diese Vorschriften und Erklärungen der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen haben zur Heranbildung der Rechtsnatur dieser Institute in günstiger Weise beigetragen und haben deren Entwicklung und Fortschritt geregelt, ohne sie zu hindern.

In diesem Unserem Jahrhundert ist die Zahl der Säkularinstitute in aller Stille gewachsen, und sie haben mancherlei unter sich verschiedene Formen angenommen, bald selbständige, bald solche, die auf verschiedenartigster Weise mit den Orden oder Gesellschaften vereinigt sind. Über sie hat die Apostolische Konstitution «*Conditae a Christo*», welche sich nur um die religiösen Kongregationen kümmerte, nichts vorgesehen. Auch das kirchliche Gesetzbuch schwieg sich bewußt über diese Institute aus und überließ das, was über sie zu bestimmen wäre, da es noch nicht reif schien, einer späteren Gesetzgebung.

Dies alles mit Uns selber immer wieder überlegend gemäß der Pflicht Unseres Gewissens und gemäß jener Liebe, welche Wir den Seelen entgegenbringen, die mitten in der

Welt so edelmütig nach Heiligkeit streben; des ferneren von der Absicht geleitet, daß eine weise und strenge Abgrenzung der Gesellschaften geschehen könne und nur jene als wirkliche Institute Anerkennung finden, welche sich urkundlich zur vollen Pflege des vollkommenen Lebens bekennen; um die Gefahr zu vermeiden, daß stets neue Institute errichtet werden — nicht selten werden solche unklug und unüberlegt gegründet —; damit schließlich jene Institute, welche eine Approbation verdienen, im einzelnen eine derartige rechtliche Regelung erhalten, wie sie ihrer Natur, ihren Zwecken und Verhältnissen voll und ganz entspricht: haben Wir in Bedacht gezogen und beschlossen, für die Säkularinstitute das durchzuführen, was Unser Vorgänger seligen Angedenkens Leo XIII. für die Kongregationen mit einfachen Gelübden durch die Apostolische Konstitution «*Conditae a Christo*» so klug und weise gewährt hat. Daher approbieren Wir durch gegenwärtiges Schreiben das allgemeine Statut für die Säkularinstitute, das von der Höchsten Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums, soweit es seinen Kompetenzbereich beschlägt, sorgfältig geprüft worden war und nun, von der Heiligen Religiosenkongregation unter Unserer Anordnung und Anleitung genau zusammengestellt und ausgearbeitet, vorliegt. Ebenso erklären, beschließen und bestimmen Wir mit Unserer Apostolischen Autorität alles, was hier noch nachfolgt.

Nachdem nun im Sinne des Obenstehenden diese Unsere Bestimmungen getroffen sind, übertragen Wir Sämtliches zur Ausführung der Heiligen Religiosenkongregation, und zwar mit allen notwendigen und zweckdienlichen Vollmachten. (Schluß folgt)

Kriegsversehrte Kinder

Es ist allbekannt, wie sich Papst Pius XII. als Statthalter des göttlichen Kinderfreundes in den Kriegs- und Nachkriegszeiten mit ganz besonderer Hirtensorge der Kinder in den kriegführenden und kriegsverwüsteten Ländern angenommen hat. Handelt es sich da ja um ganz besonders unschuldige Kriegsoffer, die sich am wenigsten selber helfen können und bei denen alles auf dem Spiele steht. Wenn je, so gilt hier das Wort: Bedrohte Jugend — drohende Jugend!

In ergreifender Weise kam diese Hirtensorge des Hl. Vaters kürzlich wieder zum Ausdruck, als eine Audienz ganz eigenster Art 150 italienische kriegsverstümmelte Kinder um den Papst versammelte. Nach offiziellen Statistiken gibt es in Italien 15 000 kriegsverstümmelte Kinder, welche durch Luftbombardemente, Minenfelder, Blindgänger usw. zu Schaden kamen. Der Staat hat zwar in Parma ein chirurgisches Zentrum geschaffen, um den kriegsverstümmelten Kindern ärztliche Hilfe zu bringen, aber für die sittliche, religiöse, schulische und berufliche Ausbildung dieser Kinder muß die Privatinitiative sorgen, wofür in erster Linie die Caritaswerke von Don Orione tätig sind, welche im ganzen bis jetzt etwa 500 kriegsverstümmelte Kinder betreuen.

In einer Ansprache, welche ebensowohl den Kindern wie ihren Helfern galt, sprach der Papst sein ganzes Herz aus. Liebe, liebste Kinder, so begann der Hl. Vater, selten habe er die zärtlichen Worte christlicher Liebe, die sooft bei den Menschen ein leeres Lippenbekenntnis seien, so warm und väterlich aus seinem Herzen aufsteigen spüren wie dieses Mal in Gegenwart dieser unglücklichen Kinder. In den Jugendtagen sind die zarten Glieder noch nicht fertig und bereit für die Werke des Lebens und noch ganz drinnen im geheimnisvollen Werdeprozeß der Natur, welche das Meister-

werk Gottes in dieser Welt formt, die menschliche Kreatur. Im Jugendalter ist sonst die Freude in ihrem ureigenstem Bereiche und findet in überströmender Fröhlichkeit ihren Ausdruck. Hier aber, bei der kriegsverstümmelten Jugend ist Trauer das Erbteil. Aus den zarten kindlichen Zügen, welche Schutz und Obhut heischen, schaut das Antlitz des Krieges, dieses großen Feindes, welcher die Werke der Menschen und die Werke Gottes entweiht und verwüstet. Dieser Anblick zeigt den Krieg in seiner monströsesten Mißgestalt, und läßt einen einmal mehr perplex werden über den Kulturfortschritt, sowie leiderfüllt nachdenken über die Brutalität des menschlichen Egoismus.

Wohl ist es wahr, daß die christliche Liebe in ergreifendstem Gegensatze steht zu diesem Egoismus, gerade auch im Falle der kriegsverstümmelten Kinder. Jesus, welcher die Kinder liebt, welcher sie bei sich haben will, welcher sie als Vorbild hinstellt zur Nachahmung, ist zu diesen kriegsverstümmelten Kindern gekommen in der Person seiner Gläubigen, welche von ihm die Liebe zu Ihresgleichen gelernt haben und die Kriegsoffer zart umsorgen. Um seinetwillen, welcher die Apostel seiner Liebe erweckt, verlieren diese Kinder, obgleich verstümmelt an ihren Gliedern, doch keines von den wahren Gütern dieses Lebens. Selbst das nicht wieder gutzumachende Unglück wird sich schon jetzt für diese Kinder und sich erst recht in der Zukunft als heilsame Lehrmeisterin der Tugend, der Arbeit, des Glaubens erweisen. Eine erleuchtete religiöse und bürgerliche Schulung und Erziehung wird ihnen das Schicksal ersparen, ein totes Gewicht am Körper der Gesellschaft zu sein, sondern sie zu tätigen und geachteten Gliedern der Familie und der Gesellschaft heranbilden in jedem Bereiche menschlicher Arbeit.

Die körperliche Behinderung mag sie, wenn auch von Kunst und Liebe gemildert, von manchem oberflächlichen und leeren Leben fernhalten. Ihr Anblick mag Mitgefühl wecken. Aber sie fühlen doch, daß sie sich das Wort des hl. Apostels Paulus zu eigen machen können, der einst in seinen Trübsalen und Schwächen im Gedanken an sich und alle anderen in Jesus Christus Betrübten ausgerufen hat: «Siehe, wir sind betrübt und doch immer fröhlich, in Dürftigkeit und doch viele bereichernd, ohne Besitz und doch immer im Besitze von allem» (2 Kor. 6. 10).

Christliche Liebe nimmt sich dieser Kinder an, und mütterliche Sorge erzieht sie zu evangelischer Tugend, wenn sie dankbar und bereitwillig diesen Bemühungen entsprechen. Religiöse Haltung und ehrenhafte Arbeit wird ihr Leben ordnen. So können sie erkennen und ermessen, wie providentiell sich selbst ihr Unglück für sie auswirkt. So können sie selbst, ja gerade sie in besonderer Weise, an jenem bißchen gesunden und echten Glückes teilhaben, das dem Menschen hienieden vergönnt ist, zu genießen, trotz allem privaten und öffentlichen Unglück im Verlaufe der Zeiten.

Demjenigen, der Jesus Christus besitzt, fehlt nichts. Und nichts befähigt uns mehr als die Leiden und Übel des Alltages, ihn zu besitzen. Es ist nur nötig, daß diese Kinder, welche das Unglück so nahe zu Jesus geführt hat, um ihn kennen- und liebezulernen, die ihnen gestellte Aufgabe erkennen und hochschätzen lernen. Vertrauensvoll wenden sie sich an die Wissenschaft, damit diese so weit wie nur möglich die körperlichen Schäden behebe oder doch mindere, um den Körper bestmöglich wieder leistungsfähig zu machen. So mögen sie sich auch, ja mit noch viel größerem Vertrauen und innigerer Sehnsucht, der Schule Christi anvertrauen als gelehrige Schüler im Hunger nach seiner Weisheit, um seiner Verheißungen teilhaftig zu werden. Von ihm ist zu lernen, daß es für den Christen kein Kreuz gibt, das nicht getragen werden könnte. Ja das Kreuz wird sogar für denjenigen, der Glauben hat an den göttlichen Erlöser, zu einer Lebensquelle und zu einem Erziehungselemente erster Ordnung und transzendenten Wertes.

Blindes Menschenwüten im Kriege hat blühende Jugend vorzeitig welken lassen und den freien Weg erstarkender Körperkräfte verschlossen. Christliche Erziehung jedoch wird ihnen eine ganz andere und unvergängliche Vitalität vermitteln: eine Vitalität und Jugend, die kein Verblühen kennt, denen die reifsten Erfahrungen und die verborgenen Freuden vorbehalten sind. Das ist die Jugend der Seele, welche der Gerechte immer in sich trägt und auch im gedemütigsten Leben Freuden erblühen läßt, mit denen sich jene in keiner Weise vergleichen können, welche die Natur mehr oder weniger freigebig der Jugend verleiht. Mögen den kriegsverstümmelten Kindern voll und ganz die unschätzbaren Güter dieser Jugend der Seele zuteil werden. Jesus Christus, das Brot des Lebens, ist die unersetzliche Nahrung dieser Jugend der Seele.

Eine solche Schau muß Arbeit und Opfer jener erbarungsvollen und hochherzigen Seelen stärken, welche in der körperlichen Wiedererziehung und in der geistlichen Bildung dieser kriegsverstümmelten Kinder tätig sind. Mögen diese Kinder nie traurig sein wegen ihrer Geschicke, sondern vielmehr den Herrn preisen, der jene seliggepriesen hat, die betrübt sind, und ihnen Schätze des Lebens zudedacht hat, die fruchtbar werden sollen für sie selber und für andere in tröstlichsten Ergebnissen. Der Friede des Herrn soll ihre Herzen und ihre Seelen in der Reinheit der Sitten, in gegenseitiger Liebe, in der Hingabe an ihre Pflicht bewahren: Cu-

stodiat corda vestra et intelligentias vestras in Christo Jesu (Phil. 4. 7).

Einige kriegsverstümmelte Kinder überbrachten dem Hl. Vater einige Gaben: Photographien ihrer Erziehungsinstitute, ein von einem Kinde, das keine Hände mehr hat, gemaltes Ölgemälde usw. Besonders sinnvoll und ergreifend war das Rotkehlchen, das in einem Vogelkäfig dem Hl. Vater gegeben wurde. Ein Knabe sagte dazu: «Hl. Vater! Im Namen aller meiner Gefährten, die hier zugegen sind, und aller kriegsverstümmelten Kinder Italiens danke ich Ihnen für die Worte, die Sie zu uns gesprochen, und für den Segen, den Sie uns mit so großer Vaterliebe gesendet haben. Kein größeres Geschenk hätte uns zuteil werden können, denn wir wissen, der Segen des Papstes ist der Segen Jesu. Unfähig, alle unsere Gefühle ausdrücken zu können, bitten wir Sie, das symbolische Geschenk eines Rotkehlchens annehmen zu wollen. Gemäß lieblicher Legende trägt das Rotkehlchen ein blutrotes Zeichen auf der Brust, weil es sich voll Mitleid auf dem Kreuze des sterbenden Heilandes niedergelassen hat. Hl. Vater! Auch wir sind vom Blute des Krieges gefärbt und an unserem Körper verstümmelt worden. Wir wollen unser kleines Opfer mit dem großen Opfer des gekreuzigten Jesus vereinen und es dem Herrn anbieten für das Leben Ihrer Heiligkeit und den Triumph der hl. Mutter Kirche.»

Die vom Hl. Vater in seiner Ansprache an die kriegsverstümmelte Jugend Italiens geäußerten Gedanken enthalten wertvollste Hinweise für alle karitative Gebrechlichenhilfe, ja auch für den seelsorgerlichen Krankenbesuch. A. Sch.

Die Wurzel der Friedlosigkeit

Anlässlich der Überreichung des Beglaubigungsschreibens des neuen Botschafters von Ecuador äußerte Papst Pius XII. sich in sehr bemerkenswerter Weise über den Erfolg und Mißerfolg seiner Friedensbemühungen in den letzten Jahren. Der Hl. Vater wies darauf hin, daß er in der Weihnachtswoche des Jahres 1944 den ersten Botschafter von Ecuador empfangen habe und drei Tage zuvor, umgeben von unzähligen Gläubigen aus Rom und aller Welt, das heilige Meßopfer dargebracht habe über dem Grabe des Apostelfürsten. Das innige Gebet an den Allmächtigen habe der Abkürzung der Tage der Trübsal gegolten, nicht um des Wohles dieses oder jenes Volkes, sondern der ganzen Menschheit willen, um Freund und Feind auf die Wege eines dauerhaften und aufbauenden Friedens zu führen. Die Erinnerung an diese denkwürdige Mitternachtsmesse wirkte noch nach, als der erste Botschafter Ecuadors sein Beglaubigungsschreiben überreichte. Damals erfüllten Ahnungen und Besorgnisse das Herz des Hl. Vaters im Gedanken an die letzte unmittelbar bevorstehende Kriegsphase. Man konnte sich ja keinen Illusionen hingeben über die ungeheuerlichen Schwierigkeiten, welche sich mit Kriegsschluß unweigerlich einstellen mußten.

Heute nach vier Jahren erweisen sich jene damaligen Befürchtungen als nur zu berechtigt. Der Ablauf der Ereignisse hat sie leider bestätigt. Wer in der Tat das Charakteristikum herausheben will, das die gegenwärtige Stunde kennzeichnet, muß es im kargen Ertrag, um nicht zu sagen, in der Unfruchtbarkeit der bis jetzt gemachten Anstrengungen der Nachkriegszeit erblicken, einen wahren, gediegenen und endgültigen Frieden zu verwirklichen, der allen, auch den Schwachen, gibt und verbürgt, was ihnen gebührt. Es ist ein Weg gewesen, auf dem sich die Widerstände und Hindernisse häuften und allen Fleiß bei den Unterhändlern zunichte

machten, jede Verständigung rein arithmetisch gestalteten und jede Diskussion nur auf die Gewalt gründeten.

Diese Lage der Dinge hat in Tat und Wahrheit eine einzige Wurzel: Es fehlt das Bewußtsein einer von allen anerkannten sittlich verpflichtenden und deswegen unverletzlichen Norm, deren Anwendung auf die konkreten Friedensprobleme das Aufbrechen egoistischen Sonderinteressen und das zügellose Machtstreben zurückzuhalten vermöchte. Wo immer der Glaube an Gott und die Überzeugung, sich den Richtlinien seines Gesetzes nicht entziehen zu können, genügend Kraft behält, daß seine Ausstrahlung vom individuellen Gewissen in den Bereich des öffentlichen Lebens vordringt, kann der Gegensatz zwischen den verschiedenen Meinungen immer wieder beigelegt werden in einer Atmosphäre sittlichen Ernstes und gegenseitiger Loyalität, welche den Weg freilegt zur rechten Lösung selbst in den schwierigsten Fragen. Wo immer hingegen der Kontakt verlorenging zwischen dem, was irdisch und dem, was ewig ist, fehlt den Verhandlungen der starke sittliche Impuls, der im schroffen Konflikt der Interessen unerläßlich ist, um sich zu jener Höhe zu erheben, wo sich Gerechtigkeit und Friede brüderlich begegnen.

Die Friedensverträge, in deren Ausarbeitung man die ungeschriebenen Gesetze sittlichen Denkens und Handelns übergibt oder ihnen bewußt den Respekt verweigerte, ermangeln jener inneren verpflichtenden Kraft, welche die erste aller Voraussetzungen darstellt, zu ersehnter Vitalität zu kommen. Vertragstreue kann nicht erhofft werden und gesichert sein, wenn nicht beide Parteien tief innerlich vom Bewußtsein ihrer Verpflichtung durchdrungen sind. Deswegen muß die Menschheit das Eintagsleben gewisser feierlicher Verträge beklagen, die bei ihrem Abschlusse als Marksteine des Fortschrittes des internationalen Rechtes und der Sicherung des zukünftigen Friedens begrüßt worden sind. Dergestalt sind die Probleme und Gefahren der Welt Probleme und Gefahren für alle.

A. Sch.

Kirchliche Hierarchie und Klerus in Japan

Missionsgebetsmeinung für den Monat August

Es sind nun fast genau 400 Jahre her, seit das Christentum in Japan zum erstenmal Fuß fassen konnte (1549). In kurzer Zeit blühte damals die junge Kirche herrlich auf, so daß schon nach 30 Jahren der Jesuitenmissionar P. Organtino nach Spanien schreiben konnte: «In zehn Jahren würde Japan christlich sein, wenn wir genügend Missionare hätten.» Leider brachen dann schwere Verfolgungen über die Christengemeinden herein, die das begonnene Werk wieder fast vollständig zerstörten. Bis ins 19. Jahrhundert blieb in der Folgezeit das Land der aufgehenden Sonne den katholischen Glaubensboten verschlossen. Im Jahre 1844 konnte wieder ein europäischer Missionar das Land betreten, aber erst als im Jahre 1889 allgemeine Religionsfreiheit proklamiert wurde, war auch wieder eine systematische Missionsarbeit möglich.

Schon in der ersten Missionsperiode hatte man mit der Heranbildung eines einheitlichen Klerus begonnen, und tatsächlich waren damals auch einige Japaner zum Priestertum gelangt. Die Verfolgungen und die darauf folgende jahrhundertelange hermetische Abschließung des Landes machte das Werk wieder zunichte. Mit der Wiedereröffnung der

Mission mußte auf der ganzen Linie neu begonnen werden. Sofort wurde auch das Werk des einheimischen Klerus wieder in Angriff genommen. Schon 1874 wurde in Nagasaki ein Priesterseminar eröffnet, dem 1875 ein zweites in Tokio folgte. Im Jahre 1928 beschloß dann eine Diözesansynode von Tokio die Errichtung eines Regionalseminars für alle japanischen Missionen, das dann im folgenden Jahre errichtet wurde und in den folgenden Jahren wiederholt vergrößert werden mußte. Im Jahre 1941 fiel es aber leider einer Feuersbrunst zum Opfer. Wenn auch Japan bisher im Vergleich zu andern Missionen als steiniges Erdreich galt, so nahm die Mission nach ihrem Wiederbeginn doch eine erfreuliche Entwicklung. Im Jahre 1939 zählte die japanische Kirche rund 118 000 Katholiken mit 150 einheimischen Priestern.

Leider hat der Krieg die Entwicklung wieder stark behindert und viele blühende katholische Werke zerstört. Die Erzdiözese Tokio sah zwei Seminare in Flammen aufgehen, und in anderen Diözesen fielen andere Werke in Trümmer. Am schwersten wurde die katholikenreichste Stadt Nagasaki durch den Atombombenangriff betroffen. Dann hatte der Krieg die Studien vieler Seminaristen behindert, vor allem dadurch, daß viele zum Heer und zum Arbeitsdienst einberufen wurden. Viele japanische Priester wurden auch in die besetzten Gebiete gesandt, so daß die Betreuung der Christen im Mutterlande stark leiden mußte.

Seit dem Zusammenbruch begannen sich die Verhältnisse bald zu bessern. Am 15. Mai 1947 konnte das Seminar von Tokio, das nun Zentralseminar für ganz Japan ist, wieder seine Hörsäle öffnen. Aus ganz Japan strömten gleich wieder 50 Seminaristen zusammen. Eine Neuerung wurde damit eingeführt, daß die Philosophen die Vorlesungen an der katholischen Universität besuchen dürfen. Fast gleichzeitig wurde in Nagasaki ein kleines Seminar mit 100 Studenten eröffnet.

Die größte Schwierigkeit für das Seminar bildet heute der materielle Unterhalt. Dank der opferfreudigen Unterstützung durch die Christen konnte man aber das Lebensnotwendigste erhalten. Vor allem die Landbevölkerung und die Fischer unterstützen das Seminar mit Lebensmitteln. Wegen der schwierigen Verhältnisse im Lande haben die japanischen Bischöfe letztes Jahr eine Reihe der fähigeren Seminaristen zur Ausbildung an das Propagandakolleg in Rom gesandt. Längerer persönlicher Kontakt mit diesen jungen Seminaristen hat gezeigt, daß diese Japaner sehr aufgeschlossene, fähige Menschen sind, auf die die japanische Kirche große Hoffnungen setzen darf. Seit 1939 ist die Zahl der einheimischen Priester nur um 14 gestiegen. Gerade heute, da für die katholische Kirche in Japan überaus günstige Bedingungen herrschen, ist es für die Christianisierung des Landes überaus wichtig, daß neben der Vermehrung des ausländischen Missionspersonals auch die Reihen des einheimischen Klerus verstärkt werden. So gilt es nicht nur die zerstörten Seminare wieder aufzubauen und weiter auszubauen, es müssen auch neue gegründet werden.

Die Unterstützung und Förderung des einheimischen Klerus ist aber auch für die Festigung der kirchlichen Hierarchie von großer Bedeutung. Nach der Wiedereröffnung der Mission errichtete Leo XIII. bereits im Jahre 1891 die kirchliche Hierarchie mit Tokio als Erzdiözese und Nagasaki, Osaka und Hakodate als Suffraganbistümer. Im Jahre 1927 sah der weitsichtige Missionspapst Pius XI. die Zeit für gekommen, Japan in der Person von Mgr. Hayasaka einen einheimischen Bischof zu geben. Pius XI. nahm selbst in der Peterskirche die Weihe

vor. Dem neuen Bischof wurde die Diözese Nagasaki anvertraut, die ganz dem einheimischen Klerus übergeben wurde. Dann kamen für Japan die Jahre eines neuerwachenden Nationalismus, der für die Mission wieder große Gefahren und eine schwere Belastungsprobe mit sich brachte. Die katholische Kirche erhielt zwar die staatliche Anerkennung, aber nur unter der Bedingung, daß nur Japaner an leitenden Stellen seien. Der Not der Zeit gehorchend, nahm die kirchliche Missionsleitung das Wagnis auf sich, und übergab im Jahre 1940 fünf Diözesen einheimischen Oberhirten. Ebenso wurden die Leiter von Schulen und andern kirchlichen Institutionen durch Japaner ersetzt. Im Jahre 1941 zählte Japan 16 kirchliche Distrikte, 6 Diözesen, 2 Vikariate und 8 apostolische Präfekturen, deren Leitung ganz in japanischen Händen lag. Ein alter Japanmissionar schrieb nach diesem Wechsel: «Die Ersetzung der nicht japanischen Obern durch Japaner hat nur gute Resultate gezeigt und ich glaube, daß die neue Politik der Kirche nur zum Vorteil für die Errichtung der einheimischen Kirche, was ja das Ziel aller unserer Missionsarbeit ist, gereichen kann. Der einheimische Bischof hat vor allem eine große Zurückhaltung zu bewahren gegenüber den Tendenzen eines exzessiven Nationalismus der einheimischen Priester. Die Katholizität der Kirche erscheint so in den Augen des Volkes lebendiger und die Uneigennützigkeit der Missionare realer.» Nun war der katholischen Kirche der Vorwurf der Staatsgefährlichkeit genommen, dem jungen japanischen Klerus wurde aber eine überaus schwere Bürde und Verantwortung aufgeladen. So haben denn gerade die japanischen Bischöfe die Mission durch den Krieg hindurchgerettet, so daß heute die Missionsarbeit nicht wieder neu begonnen werden muß, sondern nach den letzten Jahren der Stagnation weitergeführt werden kann.

Heute, da alles hoffnungsvoll nach Japan blickt, wird sicher die Tatsache, daß überall einheimische Priester an den Spitzen der Diözesen stehen, viele Japaner, die trotz der Niederlage ihren Nationalstolz bewahrt haben, eher zur katholischen Kirche hinführen, als wenn die Leitung noch in europäischen Händen läge. So wird für die Zukunft der Japanmission die Anwesenheit qualifizierter einheimischer Oberhirten und Priester von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

J. Specker

Erfreuliche und trostreiche Statistik aus den USA.

115 214 Konvertiten zur katholischen Kirche meldet das offizielle Jahrbuch «Catholic Directory» als Edel Früchte der Pastoration im Jahre 1947. Die Zahl der Katholiken in den Vereinigten Staaten ist mit einem Zuwachs von 807 524 auf 26 075 697 gestiegen. Das Cath. Directory verzeichnet 907 294 Taufen und 262 991 Beerdigungen, 41 747 Priester teilten unter sich die Seelsorge in den 23 Erzdiözesen und 101 Diözesen. 1277 Diakone wurden im Jahre 1947 zu Priestern geweiht. 4 138 695 Kinder haben katholischen Religionsunterricht bekommen. 8248 Pfarrschulen nebst 1637 Sekundarpfarrschulen fanden ihre großmütige Unterstützung durch die Katholiken, die allein diese schwere finanzielle Schullast ohne jegliche Staatshilfe zu tragen haben. 60 Priesterseminare besorgen die klerikale Ausbildung. Für die Kranken wurde in 718 Spitälern durch die Pflege der katholischen Schwestern der verschiedensten Frauenorden gesorgt.

Welche Arbeit, welche Unsumme von Gnaden liegen in diesen Zahlen. Eines ist sicher: die Riesendiaspora der Kirche in den USA. darf heute das «Florida» der katholischen Kirche genannt werden. «Ex Oriente lux, ex Occidente salus!» F. H.

Kirchenchronik

Liebfrauenhof in Zug

Der Kipa wird mitgeteilt: Das Titularfest des Schwesternbundes U. L. Frau von Zug (Mariä Heimsuchung, 2. Juli), erhielt dieses Jahr eine besonders freudige Note durch die Errichtung dieser neuzeitlichen Krankenpflegerinnen-Organisation zu einer festgefügtten Gemeinschaft laikalen Charakters. Auf der Grundlage, welche das neue kirchliche Gesetzbuch (Can. 673) für karitative Gesellschaften ohne Gelübde schuf, erhält der Zuger Schwesternbund zugleich Anschluß an den urchristlichen Gemeinschaftsgedanken wie an das kirchliche Rechtsleben der Gegenwart.

Die Errichtung nahm nach ausdrücklicher Bewilligung des Apostolischen Stuhles vom 3. Juni 1948 im Auftrage des Diözesanbischofs Dr. Franziskus von Streng, der bischöfliche Kommissar Domherr Franz Schnyder, auf Grund der neuen Satzungen vor.

Mit diesem kirchlichen Rechtsakt erhielt das seit vier Jahrzehnten segensreich wirkende Unternehmen, das der karitativen Zusammenarbeit des edlen Kammerers und Professors Karl Müller sel. (gest. 18. Mai 1929) und des gleichgesinnten Fräuleins Josefine Keiser in Zug sein Entstehen verdankt, von höchster kirchlicher Stelle den krönenden Abschluß und für die Zukunft die Gewähr weitem glücklichen Ausbaus und Aufstiegs.

Silbernes Priesterjubiläum

Vom gnädigen Herrn Diözesanbischof *Dr. Christianus Caminada* eingeladen, feierten am St.-Magdalenen-Tag in Chur die vor 25 Jahren von Bischof Georgius geweihten Priester des Bistums Chur ihr silbernes Priesterjubiläum. Es sind das die folgenden H.H.: 1. Bünter Werner, Kaplan, Wiesenberg (Ndw.); 2. Dr. Castell Anton, Staatsarchivar, Schwyz; 3. Egle Alois, Pfarrhelfer, Spiringen (Uri); 4. Fanger Johann, Pfarrer, Kerns (Obw.); 5. Grüniger Johann, Pfarrektor, Winterthur; 6. Heußler Josef, Pfarrer, Triesen (Liechtenstein); 7. Dr. Immoos Emil, Brasilien; 8. Kennel Josef, Pfarrer, Altendorf (Sz.); 9. Mainberger Konrad, Pfarrer, Reichenburg (Sz.); 10. Odermatt Josef, Pfarrer, Alpnach (Obw.); 11. Schifferli Edwin, Hofkaplan-Resignat, zurzeit Dietikon; 12. Dr. Schittenhelm Albin, Pfarrer, Steinen (Sz.); 13. Dr. Spieß Emil, Prof., Insel Werd, Eschenz (Th.).

Bereits in die Ewigkeit eingegangen sind die hochw. Herren: Gartmann Martin, gew. Pfarrer in Ruis (Grb.); Kohlbrenner Josef, gew. Vikar in Thalwil; Schultheß, gew. Pfarrhelfer in Beckenried (Nidw.).

100. Geburtstag des Ordensstifters der Salvatorianer

Am 16. Juni feierten die Salvatorianer den 100. Geburtstag ihres Gründers P. Franziskus Maria vom Kreuze Jordan.

P. Jordan wurde am 16. Juni 1848 zu Gurtweil bei Waldshut in Baden als Sohn einfacher Landleute geboren. Nach der Schulzeit kam er in die Lehre und wurde Dekorationsmaler. Erst mit 21 Jahren entschloß er sich, zu studieren und Priester zu werden. Nach Absolvierung der Studien wurde er am 21. Juli 1878 zum Priester geweiht.

Am 8. Dezember 1881 gründete P. Jordan zu Rom die «Gesellschaft des Göttlichen Heilandes» (Societas Divini Salvatoris), im Volksmund «Salvatorianer» genannt. Am 8. Dezember 1888 gründete er die «Genossenschaft der Schwestern vom Göttlichen Heilande» (Salvatorianerinnen).

Nach einem heiligmäßigen Leben starb er am 8. September 1918 im 71. Lebensjahr zu T a f e r s. Seine sterblichen Überreste ruhen in der dortigen Pfarrkirche.

Das Zentenar wurde am 16. Juni in der Pfarrkirche von T a f e r s durch einen Gottesdienst begangen, den Mgr. Charrière zelebrierte, assistiert von Generalvikar Mgr. Waeber und Domherr Kern. Die Ansprache hielt Mgr. Emmenegger, Seminarregens.

V. v. E.

Persönliche Nachrichten

Diözese Basel. H.H. *Peter Strebel*, bisher Pfarrer von Loerstorf (Solothurn), wurde zum Pfarrer von *Villmergen* (Aarg.) gewählt.

Bistum Chur. Als Pfarrer nach Triesen ist der H.H. Pfarrer *Joseph Heusler* von Schlieren berufen worden; an seine Stelle

tritt H.H. *Karl von Weber* aus Schwyz. Nach Galgenen kommt an Stelle des H.H. *Stephan Grisoni*, der als Pfarrer nach Wiler, Uri, gezogen ist, der Neupriester *Paul Rickenbacher*. Der Neupriester *Luzius Cortesi* kommt als Vikar nach Uster, der H.H. Neupriester *Alois Zraggen* als Vikar nach Altstetten, Zürich, und H.H. *Anton Camenzind* nach St. Peter und Paul in Zürich. Als Kaplan nach Wangen kam H.H. *Alb. Binzegger*, bisher Vikar in Altstetten.

H.H. *Dekan Jos. Schmid*, Pfarrer von Laufenburg, vollendete am 29. Juli sein 70. *Lebensjahr*. Dem hochverdienten Seelsorger, dem gewandten Verwalter, dem vorzüglichen Verkünder des Gotteswortes die besten Glückwünsche zu weiterer segensreicher Wirksamkeit!
V. v. E.

Totentafel

Am 5. Juli verkündete die Sterbeglocke in *Beromünster* den durch lange Leiden und durch ein vorbildliches Priesterleben wohl vorbereiteten Tod des H.H. Kanonikus *Alois Koch*, ehemaligen Pfarrers von *Uffikon* (Kt. Luzern). Der ernste Theologe konnte nach Studien in Engelberg, Innsbruck und Luzern am 15. Juli 1902 durch Bischof Haas zum Dienste Gottes geweiht werden. Einem zweijährigen Vikariat in Pfaffnau folgte die arbeitsreiche Tätigkeit auf der Kaplanei der großen Gemeinde *Marbach* (1904—1917). Durch Anknüpfung wertvoller Verbindungen mit einem in Amerika ansässigen Ortsbürger gelang es ihm, *Marbach* einen großen Wohltäter zu gewinnen für die notwendige Erneuerung von Kirche, Pfarr- und Kaplanenhaus. Von 1917—1943 waltete er als umsichtiger und getreuer Pfarrer von *Uffikon*. Herzleiden nötigten den mit dem Volke tief verbundenen Seelsorger, ein Kanonikat in *Beromünster* nachzusuchen.

Mitte Juli wurde in *Visp* der ehemalige Pfarrer von *Staldenrieden* (Kt. Wallis), H.H. *Resignat Theodor Zurbriggen*, im hohen Alter von 83 Jahren zu Grabe getragen. Aus braver Handwerkerfamilie in *Brig* am 25. September 1865 geboren, brachte ihm das Priesterleben, das mit dem Weihetag an St. Peter und Paul 1892 begann, einen langen, schönen Arbeitstag im Weinberge des Herrn auf dem Vikariat in *Monthey*, als Kaplan und Lehrer in *Turtmann* und während 41 Jahren im Pfarramt in der weitläufigen Berggemeinde *Staldenrieden*. Im St. *Joderheim* in *Visp* war dem verdienten Priestergreis und eifrigen Missionsfreund ein wohlumsorgter Lebensabend vergönnt.

In *Crésux* (Kt. Freiburg) starb Ende Juni nach längerem Leiden H.H. Pfarrer *Max Biemann*, nachdem er daselbst während 35 Jahren als volkstümlicher und guter Hirte sein Amt verwaltet hatte. Pfarrer *Biemann* war eifriger Freund der Heimatforschung und des Volksgesanges der sangesfreudigen *Freiburger Landschaft*; *la Fauvette*, ein Gesangsverein in *Greizer Tracht*, verdankt ihm Gründung und Förderung. Eine Reihe Volkslieder sind von ihm gedichtet und in Ton gesetzt worden. Ebenso eifrig nahm er sich der Erforschung und Erhaltung der *Greizer Mundart* an. Geboren war der Sänger der Heimat und der *Bergwelt* Anno 1881 in *Treyvaux*.

Mit 51 Jahren schied in *Grandvillard* (Kt. Freiburg) der H.H. Pfarrer *Léon Robotel*, Dekan des *Greizer Priesterkapitels*, nach langem Leiden aus dem irdischen Leben. Erziehungs- und Jugendorganisationen und sonstige Vereine verlieren in ihm einen eifrigen Förderer. R. I. P. H. J.

Rezension

Dr. Josef Bütler: Männer im Sturm. Rexverlag Luzern (s. a.) 336 S. gbd.

Heinrich Glarean, Gilg Tschudy, Ludwig Pfyffer, Melchior Lussy sind die Männer, deren Sturmtrotzen vorliegendes Buch darstellt aus der Sturmzeit des XVI. für die Sturmzeit des XX. Jahrhunderts. Erhebende Gestalten früherer Zeiten begründen einen in Schwierigkeiten doppelt nötigen Optimismus. *Petrus Canisius* stellt der Schweiz der Reformationszeit das Zeugnis aus, daß mächtige Männer die Rechte der Kirche dort mit einem Ernste schützten, wie «fast keine andern Deutschen». Zu einer Zeit da die Marksteine der Kirchengeschichte auf Jahrhunderte gesetzt wurden, bauten diese Männer das Bollwerk der katholischen Verteidigungsstellung in der Schweiz aus im staatlich-politischen und wissenschaftlichen Bereiche.
A. Sch.

Pastorkurs für Bauernseelsorge

Hochkonjunktur und blendende Stundenlöhne locken unsere Bauernsöhne und Töchter von der Scholle weg. Innert 25 Jahren bekamen wir in der Schweiz über 160 000 Fabrikarbeiter mehr. Ein *Achtel vom Schweizervolk* geht heute in die *Fabrik!* 1860 hatten wir noch 43 Prozent Bauern. Heute? Noch 20 Prozent! . . . Viele unserer jungen Leute auf dem Lande sind dem plötzlichen Klimawechsel auf dem Arbeitsplatz nicht gewachsen, wissen keine Antwort auf die Schlagworte, rutschen unmerklich nach links, bringen eine verseuchte Luft ins Dorf. . . Die heutige *wirtschaftliche Umwälzung* ruft notwendig einer *seelsorgerlichen Umstellung*.

Der initiative, zeitaufgeschlossene H.H. *Dekan Viktor Schwalder* kam einem allgemeinen Bedürfnis entgegen, als er am 19. Juli in St. Antoni (Freiburg) für die Priester des Sensebezirkes einen ganztägigen Seelsorgskurs organisierte. Anhand der heutigen Zeitströmungen zeigte uns der Kursleiter, Kapuzinerpater *Siegward*, der Bauernseelsorger der Diözese St. Gallen, die Ziele und Aufgaben einer zeitaufgeschlossenen Seelsorge auf dem Lande. Daß praktische und wichtige Fragen besprochen wurden, zeigt schon das

Arbeitsprogramm:

HI. Messe mit Ansprache: Christus, unser Ziel und Weg in der Seelsorge.

I. *Arbeit und Beruf des Bauern im Lichte des Glaubens.*

II. *Unchristliche Zeitströmungen im Bauerndorf:* Materialistischer Geist. Religiöse Oberflächlichkeit. Schwinden von Einfachheit und Sparsinn. Einbruch sozialistischer, kommunistischer Ideen ins Bauerndorf. (Warum? Wie? Wo? Wirksame Abwehr. . .)

III. *Was verlangt die heutige Zeit vom Seelsorger auf dem Land?* Verständnis für die bäuerliche Eigenart. Welche? Sittlich-religiöse Vertiefung durch: Gediegene Bauernpredigt. Miterleben der Liturgie. Segnungen und Bräuche. Nähren wir die bodenständige, christliche Bauernkultur. Fördern wir die berufliche Aus- und Weiterbildung der bäuerlichen Jugend. Schützen und unterstützen wir die kinderreichen Bauernfamilien. Wecken, weiten wir dem Bauer den Sinn für das Gemeinwohl. Erziehen wir die Bauern zu tatkräftiger, grundsatzfester Mitarbeit im öffentlichen Leben.

Jede Frage wurde sofort anschließend diskutiert, beraten, gegenseitige Erfahrungen ausgetauscht. So bildeten wir eine mitbrüderliche Arbeitsgemeinschaft. Es wurden uns wirklich überraschend viele praktische Winke und Mittel geboten zu erfolgreicher Seelsorgsarbeit auf dem Land. Als geistige Packung schenkte uns der Bauernseelsorger eine Werkmappe für bäuerliche Fragen. H.H. Pfarrer *Paul Perler*, *Tafers*, wurde vom Bischof offiziell beauftragt, bäuerliche Seelsorgsfragen im Sensebezirk zu überwachen. Auch für die Frage der beruflichen Ausbildung unserer Söhne und Töchter, Stipendien, Subventionen wurde eigens ein H.H. Pfarrer bestimmt.

Bischof Franziskus Charrière beehrte unsere Tagung durch seine persönliche Gegenwart. In seiner väterlichen Ansprache nannte er den Sensebezirk mit den vielen Priester- und Ordensberufen ein geistiges Reservoir für seine Diözese. Sinnvoll verglich er die Bauernfrage mit dem Bruder des verlorenen Sohnes, der etwas unzufrieden ist, weil der Vater dem heimkehrenden Sohn mehr Liebe erweist. So mußte sich die Kirche in den letzten Jahrzehnten mehr des verlorenen Sohnes, des Arbeiters, annehmen. — Der Bauernapostel, Hr. *Nationalrat Otto Studer*, *Escholzmatt*, Präsident des Schweizer. kath. Volksvereins, machte die ganze Tagung mit. In diesem Priesterkreis feierte er mit dem Bischof seinen 50. Geburtstag. Er gab seiner Überzeugung Ausdruck mit den Worten: «Dieser Tag war für mich und für alle Seelsorger ein tiefinnerliches Erlebnis. Selten noch habe ich von einer Konferenz so viele praktische Anregungen bekommen wie heute. Daß man doch überall im lieben Schweizerland in Priester- und Seelsorgskreisen diese wichtigen Bauernfragen so gründlich, praktisch und mitbrüderlich anpackte!»
Ein Teilnehmer.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus *Bad Schönbrunn* bei Zug vom 9. bis 13. August.

ZU VERKAUFEN

ältere, große Pieta-Gruppe (Nußbaum). Verschiedene figürliche Arbeiten in Holz; Christkönigfigur, sitzend auf Thron, Sandstein; Madonna mit Kind, modern, Sandstein, 104 cm hoch; Antoniusstatue mit Kind, weißer Marmor, 98 cm hoch; ein Lamm, weißer Marmor. Verschiedene Kreuze mit Heiland, aus einem Stück gemeißelt, weißer Marmor.

Robert Rösli, sen., Bildhauer, Wolhusen (LU).

Clichés rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

Kirchengoldschmied

Adolf Bick, Wil

Mattstr. 6 - Tel. 61523

empfiehlt Ihnen seine anerkannt gute Spezial-Werkstätte für Kirchengeschäfte. - Gegr. 1840



Konstruktionswerkstätte - Triengen (LU) — Telephon (045) 5 46 77
Abteilg. elektr. Glockenantriebe

Elektro-automatischer Glockenantrieb

Neues System Tanner Pat. +
25jährige Erfahrung

Automat, Fernsteuerung — Automatische Gegenstromabbremsung d. Glocke, elektr.-automat. Klöppelfänger. — Umbau bestehender Anlagen auf Gegenstrombremse jeden Systems.

Zu verkaufen

zwei größere Objekte

mit 30—40 Betten, in guter Lage der Innerschweiz, geeignet für rel. Genossenschaften, Pensionate usw.

Offerten unter Chiffre 2180 an die Expedition der KZ.



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL (SG) Tel. (073) 6 10 62

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Inserat-Annahme durch Räber & Cie.,
Frankenstraße, Luzern



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE. AG.

LUZERN VONMATTSTRASSE 20
TELEPHON NR. 21.874

Kreuzfixe

in Holz und Metallkörper

Statuen

in Holz

Weihwassergefäße

in Holz, Keramik und Metall

Rosenkränze

in Silber und Weißmetall

Buch- und Kunsthandlung

RÄBER & CIE., LUZERN

Katholische EHE anbahnung, diskret, streng reell erfolgreich

Auskunft durch **Neuweg-Bund**,
Fach 288 **Zürich 32/E**
Fach 28615 **Basel 12/E**

Cellophan

für den Beichtstuhl wieder lieferbar. Bei Bestellung bitte Format angeben. Versand nur gegen Nachnahme.

RÄBER & CIE., LUZERN, Tel. 274 22.

Zu verkaufen ein

vollständiger Ornat

bestehend aus Casula, Dalmatiken, Pluviale, Schultervelum mit allen zugehörigen Stolen, Manipeln usw., neu und unbenutzt, ausgeführt in starker, weißer Seide, gefüttert mit Goldornamenten. Umständehalber zu reduzierten Preise abzugeben. Anfrage unter Chiffre M. B. 2184 an die Expedition der KZ.

Umständehalber zu verkaufen

Der Große Herder

vollständig, sehr gut erhalten, nur Fr. 450.—.

Angebote unter Chiffre 2183 an die Expedition der KZ.

Gesa

der neue, ideale

REGEN-MANTEL

reine Seide, absolut wasserdicht, nicht gummiert, federleicht (etwa 250 g), zusammenlegbar in Taschenformat, Gr. 42—54. Farben: schwarz und grau. Preis Fr. 135.—.

Gähwiler - Geser, Gossau (SG)

Für bibliophile Einbände

handgebundene Meßbücher, Einbinden von Zeitschriften usw. empfiehlt sich höflichst

Buchbinderei
Otto Eggenschwiler
Solothurn

Klosterplatz 4 - Tel. 2 38 46



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine** beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekannten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Altarbilder Stationenbilder

Ausgeführte Arbeiten:

Kirchen von: Alt-St.-Johann, Toggenb. (SG), Ebnat-Kappel, Toggenb. (SG), Meiringen (Berne Oberld.), Kleintölzli (SO). Gute Zeugnisse. — Entwürfe verlangen!

Häne Jakob, Kunstmalers,
Kirchberg (SG).

GEWERBEMUSEUM LUZERN · Museggstr. 9

Mittelalterliches Kunstgewerbe.

Holzbildhauereien, Glasmalereien, Gemälde, Tapisserien und Möbel aus der frühmittelalterlichen Zeit.

Kirchliches Kunstgewerbe der Gegenwart.

Das neuzeitliche Gotteshaus, Goldschmiedearbeiten, Paramenten, Gemälde und Bildhauerarbeiten der Gegenwart. Kirchliche Glasmalereien. Das Buchbindergewerbe im Dienste des kirchlichen Kunstgewerbes. Die Arbeit des Restaurators.

Öffnungszeiten:

Täglich
10.00—12.00 Uhr
14.00—17.00 Uhr
Samstag abends
20.00—22.00 Uhr

Teppiche
Linoleum
Vorhänge
Spezialität:
Kirchentepiche



Linsi & Co. beim Bahnhof, Luzern-Tel. 20047 u. 48

SOEBEN ERSCHIENEN!

Das Psalmengebet

neu übersetzt und fürs Leben erklärt von
Dr. Theol. Lic. Bibl. P. Peter Morant, Lektor für Exegese
1160 Seiten, auf dünnem Papier, Format 117×187 mm,
34 mm dick

Ausgabe A in verschiedenen Einbänden von Fr. 35.— bis
Fr. 55.—.


Ausgabe B mit drei Anhängen: Excerpta (nur lateinisch)
aus dem Commune der Heiligen sowie aus den
Proprien de Tempore und de Sanctis. In ver-
schiedenen Einbänden v. Fr. 39.50 bis Fr. 59.50.

Das wertvolle Buch bietet auf der linken Schauseite (in
zwei Spalten) die neue lateinische Übersetzung Pius' XII.
und die deutsche Übertragung, auf der rechten Schauseite
einen gedrängten exegetisch-liturgisch-asketischen Kom-
mentar. Die Psalmen werden nicht in der Reihenfolge 1—
150 aufgeführt, sondern in der Anordnung des Ordinarium
und Psalterium des Römischen Breviers. Die Anhänge der
Ausgabe B ermöglichen an vielen Tagen des Kirchenjahres
das Beten der Tagzeiten Laudes bis Komplet.

Prospekte und Ansichtsendung zu Diensten durch die

DRITTORDENSZENTRALE SCHWYZ

Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung



Elektrische
Glocken-Läutmaschinen
⊕ Patent
Bekannt größte Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon 5 45 20

Ausgeführte Anlagen: Kathedralen Chur, St. Gallen, Einsiedeln, Maria-
stein, Lausanne, St-Pierre Genf, Hofkirche Luzern,
Basler Münster, Berner Münster (schwerste Glocke
der Schweiz, 13000 kg), Dom Mailand usw.

Soeben neu aus Österreich eingetroffen

(Vorrat beschränkt)

- Philosophisches Wörterbuch**, unter Mitwirkung der Pro-
fessoren des Berchmann-Kollegs in Pullach und an-
derer, herausgegeben von **Walter Brugger SJ.** Mit einem
Abriß der Geschichte der Philosophie u. Philosophen-
verzeichnis. 532 Seiten. Hln. Fr. 16.50
- Dempf Alois: Selbstkritik der Philosophie** und verglei-
chende Philosophiegeschichte im Umriß. Mit chrono-
logischen Tafeln der Philosophie-Perioden sowie Sach-
und Personenverzeichnis. 347 S. Hln. Fr. 18.—
- Dessauer Philipp: Erwartung der Ewigkeit.** Ansprachen
und Meditationen 366 Seiten Hln. Fr. 8.10
- Dillersberger Josef: Das neue Wort über Maria.** Die Stel-
lung Marias in der Heilsordnung nach «Mystici Cor-
poris» Pius XII. 257 Seiten. Kt. Fr. 6.80
— **Lukas Bd. I:** Maria. 3. Aufl., 177 S. Hln. Fr. 5.90
— **Lukas Bd. II:** Heiliger Anfang. 4. Aufl., 183 S. Hln. Fr. 5.90
— **Markus Bd. I:** Der Gottes- und Menschensohn. 5.
Aufl., 209 Seiten. Ppbd. Fr. 4.20
- Focke Alfred, SJ.: Liebe und Tod bei Rilke.** Versuch einer
Deutung und Auseinandersetzung. 188 S. Ppbd. Fr. 11.80
- Köster Hch. M.: Die Magd des Herrn.** Theologische Ver-
suche und Ueberlegungen. 588 S. Hln. Fr. 16.20
- Pflegler M.: Vor der Entscheidung.** Ueberlegungen zur
seelischen Bedrohtheit des heutigen Menschen. 6. Aufl.
163 S. Kt. Fr. 5.—
— **Die religiöse Situation.** (Neuzeit und Gegenwart)
220 S. Hln. Fr. 9.80
- Przywara E.: Gebete in die Zeit.** 110 S. Ppbd. Fr. 2.90
- Prohaska Leop, SM.: Die Kunde vom Leben in Christus.**
Lebensreife in christlicher Verwirklichung. 269 S.
Ppbd. Fr. 12.50
- Vinzenz Pallottis «Katholisches Apostolat».** Eine geschicht-
liche Studie von Hch. Schulte, PSM. 304 S. Hln. Fr. 8.85
- Thomas von Aquin: Lehre des Heils.** Aus seinen Werken
übertragen und herausgegeben von Ed. Stakemeier.
518 S. Ppbd. Fr. 13.50
- Böckeler Maura: Das große Zeichen.** Die Frau als Symbol
göttlicher Wirklichkeit. 588 S. Hln. Fr. 16.90

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern